# Farnfreunde der Schweiz
# Amis suisses des Fougères
# Amici svizzeri delle felci

Kontaktadressen:

Präsident:

Michael Kessler
In der Farb 4 B
CH-8618 Oetwil am See
Tel. 043 541 93 93

Mitgliederverwaltung:

Steffi Burger
Stockistrasse 10
CH-6130 Wilisau
Tel. 076 438 41 70

e-mail: info@farnfreunde.ch

# Statuten

Änderung vom 14. März 2021 (Namensänderung des Vereins)

## 1. Name und Sitz

1.1 „Farnfreunde der Schweiz / Amis suisses des Fougères / Amici svizzere delle felci“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

## 2. Ziele

2.1. Ziele des Vereins sind

- die Förderung der Kenntnisse über Farne und farnartige Pflanzen
- der Gedanken- und Materialaustausch unter den Mitgliedern
- die Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen
- die Herausgabe von Publikationen
- die Kontaktnahme mit Personen und Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Interessen auf internationalem Gebiet
- das Anlegen von Sammlungen, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen
- den Schutz einheimischer Farne zu fördern

## 3. Mitgliedschaft

3.1. Dem Verein „Farnfreunde der Schweiz / Amis des Fougères de la Suisse“ können sowohl natürliche als auch juristische Personen als Mitglieder angehören.

3.2. Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann unter besonderen Umständen Mitglieder zu Freimitgliedern ernennen und von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreien.

3.3. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch einmalige Entrichtung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrages erworben werden.

3.4. Wer dem Verein beizutreten wünscht, meldet sich bei einem Vorstandsmitglied an.

3.5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.6. Mitglieder, die ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 4. Organe

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

5.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

## 6. Vorstand

6.1. Der Vorstand als geschäftsleitendes und vertretendes Organ besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor, dem Redaktor der Publikationen, dem Webmaster und allfälligen Beisitzern.

6.2. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.3. Der Präsident unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

## 7. Rechnungsrevisoren

7.1 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie sind wieder wählbar.

## 8. Statutenänderung

8.1 Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Abänderungsanträge sind mindestens acht Wochen vor der Jahresversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Sie müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

## 9. Auflösung

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.2 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

9.3 Vermögen und Sammlungen sollen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zur Verfügung gestellt werden.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese nur leicht modifizierten Statuten (Namensänderung des Vereins) ersetzen die Statuten vom 8. September 1977 (mit Änderungen vom 14. März 1981 und vom 26. März 1994) und treten am Tage nach Beschluss über die Namensänderung des Vereins durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

10.2 Wo in diesen Statuten männliche Personenbezeichnungen vorkommen, gelten diese auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Oetwil am See, 14. März 2021

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Die Vizepräsidentin: |
| Michael Kessler | Muriel Bendel |